

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

I. Hausanschlusskosten (§ 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.
2. Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt 1 der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG veröffentlichten Pauschalsätzen.

Siehe Anlage Preisblatt 1

4. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG bei Unterhaltungsarbeiten am Hausanschlusskabel die Kosten der Wiederherstellung des alten Zustandes an Gebäuden, Treppen, befestigten Oberflächen, Aufwuchs und sonstigen beanspruchten privaten Flächen
6. Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
7. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG die Kosten für die Herstellung von vorübergehend versorgte Anlage nach den im Preisblatt 4 der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG veröffentlichten Pauschalsätzen.

Siehe Anlage Preisblatt 4

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal nach Preisblatt 2 berechnet.
- Siehe Anlage Preisblatt 2*
2. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt 3 der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG veröffentlichten Pauschalsätzen.

Siehe Anlage Preisblatt 3

3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG im Internet unter www.stadtwerke-buchen.de veröffentlicht.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses, der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung und weitere aufgeführte Kostentragungen sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach den im Preisblatt 3 der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Darüber hinaus gehende Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Siehe Anlage Preisblatt 3

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 1.10.2018 in Kraft.

Anhang: Preisblätter zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG zur NAV